

Satzung des Council for Graduate Studies der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Aufgaben

1. Der Council for Graduate Studies ist ein beratender Ausschuss der Universität.

2. Aufgaben dieses Gremiums sind es,
 - konzeptionelle Impulse zur Gestaltung, Förderung und Weiterentwicklung geeigneter übergreifender Strukturen und Qualitätsstandards für die Qualifizierungs- und Weiterqualifizierungsphase des wissenschaftlichen Nachwuchses zu geben,
 - den Austausch zwischen den Fakultäten zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
 - die strategischen Projekte der Fakultäten im Rahmen der Qualitätssicherungsprozesse überfachlich zu beraten,
 - die Graduiertenakademie bei der Weiterentwicklung ihrer Angebote zu beraten,
 - einen Vorschlag für die Wahl der professoralen Mitglieder und des Vertreters der Postdoktoranden³ im erweiterten Direktorium der Graduiertenakademie durch den Senat zu entwickeln (der Vertreter der Doktoranden im erweiterten Direktorium der Graduiertenakademie wird dem Senat vom Doktorandenkonvent vorgeschlagen),
 - den oder die Kandidaten zur Wahl als Ombudsperson(en) für Doktoranden und deren Betreuer an den Senat vorzuschlagen.

³ Die Verwendung der männlichen Bezeichnung in dieser Satzung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

3. Dem Council for Graduate Studies gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zwei vom Rektorat zu benennende Prorektoren
- die Administrative Direktorin der Graduiertenakademie
- jeweils ein Vertreter der zwölf Fakultäten
- die Sprecher der Graduiertenschulen⁴
- ein Vertreter des akademischen Mittelbaus
- ein Postdoktorand, welcher vom Senat auf Vorschlag der Mitglieder des Councils gewählt wird. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- zwei Doktoranden, nach Möglichkeit aus verschiedenen Fields of Focus, welche vom Senat auf Vorschlag des Vorstands des Doktorandenkonvents gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, eine einmalige Wiederwahl ist möglich,

Die professoralen Mitglieder des erweiterten Direktoriums der Graduiertenakademie können (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen teilnehmen. Anlassbezogen lädt der Council for Graduate Studies Vertreter der Universitätsverwaltung in beratender Funktion zu den Sitzungen ein.

4. Ein Rektoratsmitglied führt den Vorsitz im Council for Graduate Studies und leitet die Sitzungen. Die Rektoratsmitglieder stimmen im Vorfeld einer Sitzung untereinander ab, wer jeweils den Vorsitz und wer die Vertretung innehat.

5. Der Council for Graduate Studies tagt mindestens einmal im Semester.

6. Der Council for Graduate Studies kann Ausschüsse bilden, die das Gremium bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung der unter (2) genannten Aufgaben unterstützen.

⁴ Hierbei werden Graduiertenschulen und Promotionsprogramme mit i.d.R. mehr als 50 Doktoranden und Doktorandinnen berücksichtigt.

§ 2 Anwendbarkeit der Verfahrensordnung

Für die Verfahrensabläufe gilt die allgemeine Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Der Council for Graduate Studies evaluiert seine Zuständigkeiten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Heidelberg, den 17.05.2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

342

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 5 / 2017
24.05.2017